



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2012/100](#) vom 22. März 2012,  
SVP-Fraktion: Schulraumplanung als Folge von Harmos

Datum: 5. Juni 2012

Nummer: 2012-100

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/100

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

## Vorlage an den Landrat

vom 5. Juni 2012

**Beantwortung der Interpellation [2012/100](#) vom 22. März 2012, SVP-Fraktion: Schulraumplanung als Folge von Harmos**

### 1. Wortlaut der Interpellation

*„Die SVP Fraktion ersucht den Regierungsrat um schriftliche Stellungnahme zum Thema "Schulraumplanung als Folge von Harmos".*

*Die Gemeinden im Kanton Baselland sind zur Zeit dabei, den für die Umsetzung von Harmos notwendigen Schulraum zu planen. Der Planungsstand ist dabei unterschiedlich. Es zeichnet sich aber ab, dass diverse Gemeinden erhebliche Investitionen für Schulhausrenovierungen, -erweiterungen und -neubauten in ihre Finanzplanung aufgenommen haben. Allfällige Steuererhöhungen - als Folge dieser Investitionen - werden dabei bereits kalkuliert.*

- 1. Wie hoch sind die Totalkosten für neue Schulräume für Gemeinden und Kanton?*
- 2. Wie viele zusätzliche Schulräume werden durch die Gemeinden geplant, um wieviel steigt das Schulraumangebot in % zum bestehenden?*
- 3. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass die Gemeinden, ohne Koordination und Absprache im Schulkreis hier möglicherweise Raumkapazitäten auf der Basis von Empfehlungen produzieren, der sich als überteuert, überflüssig und zu luxuriös herausstellen könnte und in wenigen Jahren nicht mehr benötigt wird?*
- 4. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass durch diese Investitionen die Steuerbelastung im gesamten Kanton ansteigt, allenfalls der Finanzausgleich erneut in eine Schieflage gerät und die Steuerattraktivität des Kantons mittelfristig abnimmt?*
- 5. Ist dem Regierungsrat bekannt, wieviel Schulraum, allenfalls ganze Schulhäuser (inkl. bisherige Sekundarschulräume) im Kanton leer stehen werden, aufgrund von Zonenvorschriften allenfalls nicht einmal umgenutzt werden können? Welche sind dies?*
- 6. Verschiedene Kantone, darunter v.a. Zürich haben, als frühe Anpasser an Harmos, bereits wieder einzelne Bereiche in der Umsetzung sistiert oder gar rückgängig gemacht. Im Bildungsbereich wurden erfahrungsgemäss in den letzten Jahrzehnten deutlich mehr Reorganisationen angestossen, als umgesetzt wurden. Ist der Regierungsrat bereit, die Umsetzung von Harmos kritisch zu hinterfragen und allenfalls einzelne Ansprüche zurückzustellen?“*

## 2. Grundsätzliches

Mit der Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton per August 2011 wurde die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Hochbauamt, damit beauftragt, die abschliessenden Übernahmemodalitäten mit den Gemeinden auszuarbeiten. Dieser Prozess gestaltete sich aufwändig, konnte aber bis Ende 2011 fast vollständig abgeschlossen werden.

Parallel dazu erarbeiten die BUD und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) gemeinsam im Rahmen des Projektes Investitions- und Infrastrukturstrategie Sekundarschule sowie in intensiver operativer Zusammenarbeit die Planung des für die Umsetzung von HarmoS erforderlichen Schulraums. Dabei werden insbesondere auch für die Übergangszeit wirtschaftliche Lösungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden angestrebt.

Grundsätzlich wird durch die Umstellung auf die dreijährige Sekundarschule kein Schulraum in kantonalen Schulhäusern frei, da die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen bereits im Hinblick auf die mit der Umsetzung von HarmoS verbundenen dreijährigen Sekundarschule vorgenommen wurde. Gemäss Landratsvorlage [2010/317](#) ging der Festlegung des Übernahmeumfangs eine kantonale Bedarfsplanung voraus. Somit wurden Schulanlagen nicht telquel übernommen, sondern nur Gebäude bzw. Gebäudeteile, die den erwarteten Schulraumbedarf der Sekundarschule nach der Umsetzung von HarmoS decken, um somit die räumlichen Voraussetzungen für die dreijährige Sekundarschule zu schaffen. Die Situation wird aber im Einzelfall für jeden Schulstandort und Schulkreis überprüft.

Bei einigen Schulanlagen konnten die Übernahmeinhalte sehr klar und den Bedürfnissen entsprechend festgelegt werden. Bei Schulanlagen beispielsweise, wo Primar- und Sekundarschule am gleichen Standort auch weiterhin zusammen sein werden, hat es selbstverständlich auch Interessenabwägungen zwischen Gemeinde und Kanton gegeben. Zudem wurde darauf geachtet, dass im Interesse der Entflechtung wenn immer möglich ganze Gebäude übernommen werden konnten. Dies führte dazu, dass an einigen Anlagen mehr Raumvolumen als für den tatsächlichen Bedarf erforderlich übernommen wurde und an anderen Standorten zu wenig. Zu viel Raum musste zum Beispiel in Reinach mit zwei sehr grossen Gebäuden übernommen werden, weniger Raum als eigentlich für die Sekundarschule benötigt wird zum Beispiel in Münchenstein oder Arlesheim übernommen. Dies immer als Resultat der Übernahmeverhandlungen mit den Gemeinden und auch unter Berücksichtigung von sinnvollen und dem Entflechtungsgedanken zugrunde gelegten Lösungen.

Die BKSD erarbeitet zurzeit eine umfassende Mehrjahresplanung, welche die personellen und räumlichen Veränderungen im Hinblick auf den Strukturwechsel zur dreijährigen Sekundarschule berücksichtigt. Dabei wird neben dem mittel- und längerfristigen Raumbedarf ab Schuljahr 2015/16 insbesondere auch der Übergangszeit bis zum Strukturwechsel Rechnung getragen. Konkret erarbeiten die Schulleitungen, basierend auf den Schülerinnen- und Schülerprognosen, der Klassenbildung im Schulkreis und der neuen Stundentafel Lehrplan21 die Personal- und Raumbelagungsplanung. Bei diesen Arbeiten werden die Schulleitungen methodisch und technisch von den zuständigen Fachleuten der BKSD unterstützt.

Parallel dazu befasst sich die Schulraumplanung der BKSD zusammen mit der BUD, Abteilung Hochbauamt, mit der detaillierten Raumplanung. Diese erfolgt unter Einbezug der massgebenden Grundlagen wie HarmoS und Lehrplan21. Als wertvolles Werkzeug bestätigt sich ein Raumbedarf-tool, welches gemäss den Klassenzahlen und der Stundentafel den Raumbedarf pro Schulanlage ermittelt. Schüler- und Klassenprognosen, vorhandener Raum und der bauliche und technische Zustand des Raumes, das Raumrichtprogramm und sinnvolle Klassenzahlen aus pädagogischer Betrachtung - alle diese Einflussgrössen ergeben für die bauliche Definition der Schulanlage eine entsprechende Anlagengrösse.

Nach der Definition der Anlagengrösse auf Grund der Klassen-/Schülerprognosen, dem Raumbedarfstool und eventuellen Spezialitäten der bestehenden Schulanlagen wurden alle Schulanlagen einzeln und im Schulkreis zusammen „modelliert“. Eine erste Plausibilisierung erfolgte durch die Schulraumplanung BKSD zusammen mit den Schulleitungen und dem HBA. In diesen Modellierungsprozess müssen auch die Standortgemeinden einbezogen werden, da auch die ganzen Rochadenplanungen Primarschulen und Sekundarschulen an den meisten Standorten zusammen und koordiniert erfolgen müssen. Diese Prozesse sind zur Zeit noch in Gang. Gespräche mit den Standortgemeinden finden statt in Aesch, Allschwil, Arlesheim, Birsfelden, Frenkendorf, Gelterkinden, Laufen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pratteln, Reigoldswil, Reinach und Therwil. Lediglich in Binningen (Übernahme noch nicht abgeschlossen) Oberdorf, Sissach und Zwingen besteht zur Zeit kein direkter Kontakt im Bezug auf räumliche Fragen mit der Gemeinde.

Der aktuelle Stand der Schulraumplanung in den Gemeinden ist recht unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, welche die ganze Schulraumplanung schon abgeschlossen haben (Sissach), andere stehen mitten im Planungs- und Umsetzungsprozess.

Seit dem Inkrafttreten des Bildungsgesetzes 2003 bis zur definitiven Übernahme der Sekundarschulanlagen 2011 wurden den damaligen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern nur wenige strukturelle bauliche Anpassungen, wie zum Beispiel der Einbau von Gruppenräumen, die Schaffung von Schüleraufenthaltsbereichen und die Einrichtung von Lehrpersonenarbeitsplätzen, vorgenommen. Auch in den Bereichen Unterhalt und Instandsetzung, Erdbebenertüchtigung, Sicherheitsanpassungen, Gebäudeschadstoffe, energetische Massnahmen und Hindernisfreiheit wurden mehrheitlich nur die notwendigsten Massnahmen ergriffen. Dabei sind zwischen den Gemeinden erhebliche Unterschiede in Sachen Nachholbedarf festzustellen.

Der entsprechende Nachholbedarf besteht bis heute an etlichen Sekundarschulanlagen, aber auch bei einigen Primarschulgebäuden. Werden in den Schulanlagen bauliche Massnahmen in Angriff genommen und den schon seit 2003 bestehenden Raumansprüchen (Zusammenführung der drei Niveaus A, E und P) und den pädagogischen didaktischen Ansprüchen angepasst, ergibt sich dadurch auch ein Mehrbedarf an Raum alleine schon gestützt auf den Nachholbedarf an Gruppenräumen. In Bezug auf Spezialräume wie zum Beispiel Schulküchen, konnte die Sekundarschule bisher auf die Mitbenützung der gemeindeeigenen Schulküchen zählen. Durch den steigenden Bedarf in den Primarschulen an Mittagstischplätzen und ausserschulischen Betreuungsangeboten werden diese Schulküchen verständlicherweise mehr und mehr diesen Zweckbestimmungen zugeteilt und stehen der Sekundarschule dadurch nicht mehr zur Verfügung (beispielsweise in Aesch und Laufen). Konsequenterweise muss in Ermangelung anderweitiger Nutzungsmöglichkeiten von Schulküchen in den Sekundarschulhäusern bestehender Schulraum in Schulküchen umgebaut werden. Das wiederum führt zu einer relevanten Reduktion des Schulraums. Eine Schulküche entspricht dem Flächenbedarf von zwei normalen Klassenzimmern und einem Gruppenraum.

Weitere Fakten, wie zum Beispiel Schulliegenschaften, welche unter Denkmalschutz stehen und nicht verändert werden können und dadurch eine nicht optimale Raumnutzung generieren, können in einzelnen Schulanlagen die Raumnutzungsmöglichkeiten zusätzlich negativ beeinflussen (Aesch, Münchenstein).

Alle diese Faktoren können insgesamt und kumulativ zu einem vermeintlichen Raum-Mehrbedarf für die Primar- und die Sekundarschulen führen, der jedoch weder durch HarmoS noch durch die Übernahme der Sekundarschulanlagen durch den Kanton ausgelöst wird.

Grundsätzlich wird mit der Übernahme der Sekundarschulanlagen durch den Kanton eine schulraumbezogene Entflechtung von Kanton und Gemeinden sowie der Schulen in deren Trägerschaft angestrebt. Opportunitäten durch frei werdenden Raum sollen aber genutzt werden und führen für Kanton und Gemeinden zu grösseren Einsparungen; insbesondere dann, wenn teure Übergangslösungen im Zuge von Sanierungen, Umbauten und Neubauten vermieden werden können. In diesem Zusammenhang bedarf es auch gegenseitiger Einmietungen - in der Regel als Übergangslösungen.

Grundlage für diese Optimierungen ist die möglichst präzise und zuverlässige Ermittlung des nachhaltigen Raumbedarfs der Schulen gemäss der oben beschriebenen Planung sowie die Validierung der Planungsergebnisse. Letztlich muss jede Schulanlage einzeln analysiert und beurteilt werden. Die Planungsarbeiten werden mit der BUD im Rahmen des gemeinsamen Projektes „Investitions- und Infrastrukturstrategie Sekundarschulanlagen“ koordiniert.

Aufgrund des aktuellen Planungsstandes kann davon ausgegangen werden, dass nicht viel Schulraum frei wird, respektive den Gemeinden nur auf Zusehen hin Schulzimmer zur Verfügung gestellt werden können. Bedingt zur Verfügung steht Schulraum für die Gemeinden Aesch, Oberwil, Reigoldswil, Reinach und Therwil.

### **3. Beantwortung der Fragen**

#### *1. Wie hoch sind die Totalkosten für neue Schulräume für Gemeinden und Kanton?*

Die Gemeinden planen und bauen ihre Primarschulanlagen vollumfänglich eigenständig. Es besteht seitens Kanton kein Überblick über die bei den Gemeinden anfallenden Kosten. Die Planungen und Erhebungen bezüglich der Kosten kantonaler Sekundarschulbauten sind in Gang und werden zu Händen der Investitionsplanung ermittelt. Die BUD, vertreten durch das Hochbauamt, ist beauftragt, gestützt auf die Finanz- und Investitionsplanung die Eingriffstiefe der räumlichen Änderungen und der Sanierungen zu ermitteln und mit der Planungs- und Umsetzungsphase (Vorlagen an den Landrat) zu starten, sobald die Vorhaben im Rahmen des Investitionsprogramms vom Regierungsrat beschlossen wurden. Ob und wo genau neuer Schulraum gebaut werden muss, ist Gegenstand von laufenden Abklärungen. Auf der Basis von Machbarkeitsstudien mit Nutzwertanalysen sollte bis ca. Ende 2012 feststehen, wie hoch die Kosten voraussichtlich für den Schulraum an den Sekundarschulen sein werden. Diese Kosten sind separiert auszuweisen in Werterhaltungskosten, Standardanpassungen (Erdbebenertüchtigungen, Schadstoffsanierungen, energetische und technische Massnahmen, Sicherheitsanforderungen und Hindernisfreiheit), Nachholbedarf Raum und Anpassungen an HarmoS.

#### *2. Wie viele zusätzliche Schulräume werden durch die Gemeinden geplant, um wieviel steigt das Schulraumangebot in % zum bestehenden?*

Die Gemeinden planen und realisieren ihre Primarschulanlagen eigenständig. Die Verantwortung liegt vollumfänglich bei den Gemeinden. Es bestehen seitens Kanton keine Informationen über die geplanten Projekte. Eine prozentuale Erhebung des bestehenden und zusätzlichen Schulraums in den Gemeinden ist nur mit grossem Aufwand durch die Gemeinden möglich. Die Berechnungsgrundlagen (Plangrundlagen usw.) müssten die Gemeinden liefern, da diese seitens Kanton nicht verfügbar sind. Eine entsprechende Erhebung ist nicht vorgesehen.

*3. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass die Gemeinden, ohne Koordination und Absprache im Schulkreis hier möglicherweise Raumkapazitäten auf der Basis von Empfehlungen produzieren, der sich als überteuert, überflüssig und zu luxuriös herausstellen könnte und in wenigen Jahren nicht mehr benötigt wird?*

Der Regierungsrat respektiert die Gemeindeautonomie und ist überzeugt, dass die Gemeinden in ihren Schulkreisen gut vernetzt sind und ihre Planungsaufgaben mit der nötigen Sorgfalt und Weit-sicht auch über die Gemeindegrenzen hinaus erfüllen. Für Fragen im Planungsbereich stehen die kantonalen Fachstellen den Gemeinden bei Bedarf jederzeit beratend zur Verfügung. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot wird von den Gemeinden genutzt.

Für die Schulraumplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Es bestehen lediglich Raumempfehlungen (Verordnung über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen vom 16. Juni 2009), welche sich auf die heutigen didaktischen und pädagogischen Erkenntnisse stützen und sich an die Standards anderer Kantone anlehnen. Genau wie bei den kantonalen Sekundarschulanlagen werden die einzelnen Gemeinden ihre Schulbauten individuell und den jeweiligen Anforderungen und räumlichen und finanziellen Gegebenheiten und Möglichkeiten entsprechend prüfen, planen und realisieren müssen.

Der Regierungsrat vertraut auf das Augenmass der Gemeinden, so dass wohl kaum überteuerte Luxus-schulen mit Geldern der öffentlichen Hand erbaut werden. Es gilt zu beachten, dass der Kanton BL nach wie vor steigende Bevölkerungszahlen hat. Die BL Schülerinnen- und Schülerzahlen sind mittelfristig rückläufig mit leicht steigender Tendenz ab ca. 2018.

*4. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass durch diese Investitionen die Steuerbelastung im gesamten Kanton ansteigt, allenfalls der Finanzausgleich erneut in eine Schieflage gerät und die Steuerattraktivität des Kantons mittelfristig abnimmt?*

Am 26. September 2010 hat der Baselbieter Souverän das HarmoS-Konkordat sowie die damit verbundenen Änderungen des Bildungsgesetzes angenommen. Die Umsetzung und Umsetzungsvorbereitung ist in Gang, die gesetzlichen Grundlagen sind beschlossen. Bezogen auf die Schulraumplanung und -bereitstellung stellt die Verpflichtung zur Einführung einer sechsjährigen Primarschule die grösste Herausforderung dar: Nach Artikel 6 Absatz 1 des HarmoS-Konkordates dauert die Primarstufe acht Jahre; im Kanton Basel-Landschaft gegliedert mit einem 2 Jahre dauernden obligatorischen Kindergarten und einer sechs Jahre dauernden Primarschule. Die Koordination der Dauer und Ziele der Bildungsstufen ist in Artikel 62 der Bundesverfassung als Auftrag an die Kantone verankert. Im Kanton Basel-Landschaft ist der entsprechende Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung mit 90,71 % der Stimmen angenommen worden. In allen Einwohnergemeinden war eine Zustimmung zu verzeichnen.

Die aus den strukturellen Veränderungen resultierende Aufgabenverschiebungen werden im Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden ausgeglichen. Die Grundlage dazu bildet das Finanzausgleichsgesetz.

Spätestens seit Annahme von HarmoS an der Volksabstimmung vom 26. September 2010 wissen die Gemeinden, dass allenfalls ein Mehrbedarf an Schulraum auf sie zukommt. Die Sekundarschulstandortgemeinden haben ihre Sekundarschulanlagen dem Kanton verkauft und dafür insgesamt rund CHF 195 Mio. erhalten. Die teilweise sehr alten und stark sanierungsbedürftigen Primarschulanlagen müssen so oder so instandgesetzt und unterhalten werden. Allfällige Erweiterungsbauten und Neubauten sind wie einleitend schon ausgeführt in vielen Fällen nicht nur auf die Raumansprüche für das neue 6. Primarschuljahr zurückzuführen, sondern beinhalten auch erheblichen Nachholbedarf, welcher als Ohnehinkosten zu deklarieren ist.

Die bei einigen, vorwiegend kleineren Gemeinden tatsächlich anstehenden grossen Ausgabenbelastungen können auch eine Chance sein, um das Schulmodell zu überdenken. So haben die Gemeinden Eptingen, Diegten und Tenniken eine Kreisschule gebildet, was neben der Sicherung der Schule auch zu Effizienzsteigerungen, Kostenoptimierungen sowie zu einer optimalen Nutzung des Schulraums führen wird.

*5. Ist dem Regierungsrat bekannt, wieviel Schulraum, allenfalls ganze Schulhäuser (inkl. bisherige Sekundarschulräume) im Kanton leer stehen werden, aufgrund von Zonenvorschriften allenfalls nicht einmal umgenutzt werden können? Welche sind dies?*

Die Schulanlagen befinden sich allesamt in Zonen für Öffentliche Werke (ÖW-Zone). Diese Spezialzonen für Schulanlagen sind entsprechend bezeichnet. Kantonale und kommunale Schulanlagen können nur in diesen Zonen errichtet werden. Werden allenfalls Schulanlagen in diesen Spezialzonen nicht mehr als solche genutzt, kann dieses Areal im Einverständnis mit der Gemeinde umgezont werden. In der Regel orientiert sich dieser neue Zonenbereich an den direkt anstossenden und vorbestehenden Zonen und wird diesen entsprechend zugeteilt.

Gemäss § 102d Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 06. Juni 2002 (SGS 640) besteht ein zeitlich unbefristetes Rückkaufsrecht, wenn der Kanton von einer Gemeinde oder eine Gemeinde vom Kanton eine Schulbaute erworben hat und diese nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt wird. Dieses Rückkaufsrecht besteht von Gesetzes wegen.

Im Kanton Basel-Landschaft steht zur Zeit das alte Schulhaus in Wenslingen leer und kann auf Grund des unmittelbar vor der Stilllegung des Schulbetriebs in Rechtskraft erwachsenen neuen Zonenplanes nicht genutzt werden. Der Gemeinde Wenslingen ist insofern ein Missgeschick unterlaufen, als dass die Gemeinde ihr altes Schulhaus dem Kanton als Träger der Sekundarschule gekündigt hat in der Absicht, diese Liegenschaft einer anderweitigen Nutzung zuzuführen. Dabei hat sie übersehen, dass diese Liegenschaft in der Spezialzone ÖW mit Vermerk Schule liegt und somit eine anderweitige Nutzung ohne Umzonung nicht möglich ist. Im Interesse der Planungssicherheit konnte jedoch - unmittelbar nach der Genehmigung des neuen Zonenplans durch den Regierungsrat - einer sofortigen Änderung des Zonenplans nicht zugestimmt werden.

In Eptingen wird das Primarschulhaus ab Sommer 2012 für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung stehen, da die drei Gemeinden Eptingen, Diegten und Tenniken ihre Schulen zusammenschliessen und neu alle Kinder in den beiden bestehenden Primarschulanlagen in Tenniken und Diegten zur Schule gehen werden.

Die laufende kantonale Schulraumplanung ist darauf ausgelegt, keinen Raumüberschuss zu produzieren. Grössere Unsicherheiten bergen die hängigen Initiativen, welche erst im Herbst 2012 zur Abstimmung gelangen. Klassengrössen und Schulwechsel im Schulkreis können erhebliche Auswirkungen auf die Raumplanung haben. Nach der Volksabstimmung muss je nach Ausgang und Resultat die Planung nochmals überprüft und allenfalls korrigiert und angepasst werden. Dies könnte dann auch Auswirkungen auf den den Gemeinden zur Verfügung zu stellenden Schulraum in kantonalen Schulanlagen haben.

6. *Verschiedene Kantone, darunter v.a. Zürich haben, als frühe Anpasser an Harmos, bereits wieder einzelne Bereiche in der Umsetzung sistiert oder gar rückgängig gemacht. Im Bildungsreich wurden erfahrungsgemäss in den letzten Jahrzehnten deutlich mehr Reorganisationen angestossen, als umgesetzt wurden. Ist der Regierungsrat bereit, die Umsetzung von Harmos kritisch zu hinterfragen und allenfalls einzelne Ansprüche zurückzustellen?*

Verpflichtungen aus dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat und der Änderung des Bildungsgesetzes, die - in beschränktem Ausmass - die Art und Umfang des Raumbedarfs neben dem entscheidendsten Faktor, dem Systemwechsel von 5/4 auf 6/3 Schuljahre, beeinflussen, betreffen die Einführung von zwei Fremdsprachen an der Primarschule, die verpflichtende Einführung von Blockzeiten an der Schule und der Grundsatz gemäss Artikel 2 des Sonderpädagogik-Konkordates, integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen.

Der Regierungsrat strebt eine Umsetzung der Beschlüsse zur Harmonisierung im Bildungswesen an. Auf Schuljahr 2015/16 wird die Baselbieter Primarschule entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die sich auf einen Auftrag der Bundesverfassung stützen, auf 6 Jahre verlängert und die Sekundarschule auf 3 Jahre gekürzt. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass und hat auch nicht die Kompetenz, auf diese Beschlüsse zurückzukommen. Er hat diese vielmehr in Verbindung mit den einzelnen Schulen und den lokalen Behörden umzusetzen und Chancen für die Qualitätsentwicklung unseres Bildungswesens in interkantonaler Zusammenarbeit zu festigen.

Im Übrigen teilt der Regierungsrat die Einschätzung nicht, dass mehr Reorganisationen angestossen als umgesetzt wurden. Die Rahmenbedingungen des Bildungswesens müssen entsprechend dem Bildungsauftrag und den Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft gestaltet werden, damit die Schulen und die einzelnen Lehrerinnen und Lehrer optimale Lernbedingungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler schaffen können.

Liestal, 5. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Peter Zwick

Der Landschreiber: Alex Achermann